Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

Ihr beruflicher Einstieg zum Aufstieg

Infos für Berufseinsteiger

Körperschaft
des öffentlichen
Rechts

Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

Herausgeberin
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Auf der Horst 29 | 48147 Münster
☎ 0251 507 – 0
0251 507 – 570
@ zaekwl@zahnaerzte-wl.de
www.zahnaerzte-wl.de

Präsident
Jost Rieckesmann | V.i.S.d.P.

Copyright
© Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Nachdruck, Kopie oder sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeberin gestattet.

Hinweis
Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit oder Rechtsbeständigkeit. Es stellt lediglich Anhaltspunkte dar, die eine rechtliche Beratung nicht ersetzten. Für die Nutzung haftet der jeweilige Verwender.

Gesamtgestaltung
Diemon Design
CI | Design | Kommunikation
Overbergstraße 21 | 48145 Münster

Bildnachweis
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe | iStock | Fotolia

Druck
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Stand
Mai 2020

	Seite
Vorbemerkung	4
Ausbildung in Stichworten	5
Der Ausbildungsvertrag	6
Rund um die Ausbildung	7
Ärztliche Vorsorge- und Nachuntersuchung	8
Kleines 1 x 1 Fragen und Antworten in der Ausbildung	9 – 14
Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“	15 | 16
Wie finde ich einen Ausbildungsplatz?	17
Möglichkeiten der beruflichen Weiterqualifizierung durch Fortbildung	18 | 19

Es kommt nicht selten vor, dass Jugendliche zum Zeitpunkt ihrer Berufswahl wenig über die Anforderungen und Möglichkeiten eines gewählten Berufes wissen. Wichtig ist es dann, ausreichende Informationen zu erhalten.

Diese Broschüre soll Schülerinnen und Schülern im Vorfeld der Berufswahlentscheidung umfangreiche Orientierungshilfen geben. Sie sollen befähigt werden, sich gezielt ein Bild von den Rahmenbedingungen der Ausbildung zum | zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und den späteren beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten zu machen.

Ist die Entscheidung für eine Ausbildungsaufnahme zum | zur Zahnmedizinischen Fachangestellten gefallen, erleichtert diese Broschüre den Einstieg in die Lernorte „Praxis“ und „Berufskolleg“ und unterstützt einen erfolgreichen Start.

Wir würden uns freuen, wenn durch die Inhalte dieser Broschüre Ihre Entscheidung erleichtert wird und wünschen Ihnen viel Erfolg in dem Beruf!

Fach- und Rechtsbegriffe der Ausbildung

Je länger Sie unter relativ gleichbleibenden Bedingungen lernen oder arbeiten, desto mehr sind Sie mit den Abläufen oder Verhaltensweisen vertraut. Durch die Aufnahme eines Ausbildungsberufes befinden sich Jugendliche dagegen in einer völlig veränderten Situation – dieser Wechsel macht auch „coole Typen" unsicher.

Daher erläutern wir vorab die wichtigsten Fachbegriffe in Stichworten ...

Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Im BBIG sind die Grundlagen für die Berufsausbildungen und die späteren Fortbildungen festgelegt.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
Dieses Gesetz befasst sich mit jeder Form der Beschäftigung von Jugendlichen. Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Duales System
Die Berufsausbildung beinhaltet einen praktischen und einen schulischen Teil. Lernorte sind hier die Zahnarztpraxis und zweimal in der Woche das Kaufmännische Berufskolleg.

Ausbildungsordnung
Die Ausbildungsordnung legt verbindlich den Mindestinhalt der praxisbezogenen Ausbildung fest. Bestandteile der Ausbildungsordnung sind: Bezeichnung des Ausbildungsberufes, Ausbildungsdauer, Inhalte der Berufsausbildung, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen.

Ausbildende
Zahnärztin | Zahnarzt, die | der eine Auszubildende zur beruflichen Ausbildung einstellt und ausbildet.

Auszubildende
Sind in der Regel Jugendliche, die hier z. B. in dem Ausbildungsberuf Zahnmedizinische | r Fachangestellte | r ausgebildet werden.

Ausbildungsvertrag
Ausbildende und Auszubildende sind verpflichtet einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Ausbildungsvertrag muss vor Beginn der Ausbildung vereinbart werden. Dieser Vertrag wird bei der Zahnärztekammer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Rahmenplan – Praxis
Er ist eine Anleitung und Hilfestellung für eine systematische, sachlich und zeitlich sinnvoll gegliederte Berufsausbildung in den Praxen.

Rahmenlehrplan – Berufskolleg
Er enthält die Vorgaben für den Berufsschulunterricht in den jeweiligen Lernbereichen.

Der Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen den Zahnärzten als Arbeitgeber und den zukünftigen Auszubildenden geschlossen.

Bei Minderjährigen Auszubildenden ist zusätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist festgehalten, welche Mindestangaben der Berufsausbildungsvertrag enthalten muss. Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe stellt auf dieser Grundlage einen Mustervertrag zur Verfügung.

So werden im Vertrag neben der Ausbildungsdauer (Beginn und Ende), dem Urlaubsanspruch und der Ausbildungsvergütung u. a. die wechselseitigen Pflichten der Vertragsparteien festgehalten. Die Praxis verpflichtet sich beispielsweise, Sie auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes auszubilden.

Sie selbst verpflichten sich, aktiv mitzuwirken und Fertigkeiten wie Verantwortung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erwerben.

Lesen Sie den **Vertragstext** Ihres Berufsausbildungsvertrages sorgfältig durch, Er enthält sehr **wichtige Informationen** für Ihre gesamte Ausbildung.

Probezeit

Ihre Ausbildung beginnt mit einer **viermonatigen Probezeit.**
In dieser Zeit können Sie feststellen, ob Sie die richtige Berufswahl getroffen haben. Auf der anderen Seite überprüfen die Ausbildenden, ob Sie für den Beruf geeignet sind.

Stimmt die „Chemie“ zwischen den Parteien nicht, kann in der Probezeit der Ausbildungsvertrag von jedem Vertragspartner schriftlich - ohne Einhaltung einer Frist und ohne Begründung - gekündigt werden.

Die Ausbildungsvergütung

Im Rahmen Ihrer Ausbildung erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung von Ihren Arbeitgebern.

Die Ausbildungsvergütung muss **angemessen** sein und mindestens **jährlich ansteigen.** In Westfalen-Lippe ist die Ausbildungsvergütung tariflich geregelt, so dass die Arbeitgeber höchstens 20 % darunter bleiben dürfen.

Je nach Höhe Ihrer Vergütung werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) abgezogen.

Sie erwerben dadurch Ansprüche für Ihre eigene soziale Sicherung.

Der Ausbildungsnachweis - Berichtsheft -

Das Berichtsheft wird von den Auszubildenden während der Ausbildungszeit geführt. Es soll den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung aufzeigen. Dies ist zusätzlich mit 11 Fachberichten zu dokumentieren.

Durch diese Dokumentationen wiederholen Sie das Erlernte und die Ausbildenden werden über den Ausbildungsstand informiert.

Die Führung des Berichtsheftes durch die Auszubildenden und die entsprechende Kontrolle durch die Ausbildenden ist **Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages.**

Zugleich ist die Führung des Berichtsheftes eine Voraussetzung für die **Zulassung zur Abschlussprüfung.**

Ausfall der Auszubildenden durch Krankheit

Wenn Sie krankheitsbedingt nicht zur Ausbildung kommen können, haben Sie **unverzüglich** Ihre Arbeitgeber telefonisch zu informieren. Werden Sie an einem Berufsschultag krank, muss morgens direkt nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch das Berufskolleg informiert werden.

Spätestens am **dritten Krankheitstag** ist eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** in der Praxis einzureichen. Es können Vereinbarungen darüber getroffen werden, dass Sie bereits ab dem ersten Tag eingereicht werden muss.

Nur so sichern Sie sich die Zahlung der Ausbildungsvergütung für die Tage, an denen Sie krank sind.

Die Vergütung wird im Krankheitsfalle **bis zu sechs Wochen weitergezahlt.** Dauert die Erkrankung darüber hinaus an, erhalten Sie in der Regel Krankengeld von Ihrer Krankenkasse.

Ärztliche Vorsorge- und Nachuntersuchung

Sie müssen den **Anforderungen** der Ausbildung **gewachsen** sein. Daher ist eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Ausbildung für Jugendliche zwingend erforderlich. Diese kann beim Hausarzt durchgeführt werden.

Erstbescheinigung

Mit der Ausbildung dürfen Minderjährige erst beginnen, wenn Sie **innerhalb der letzten 14 Monate** vor Ausbildungsbeginn diese ärztliche Untersuchung vorgenommen haben.

Die sogenannte Erstbescheinigung gem. Jugendarbeitsschutzgesetz ist mit den Ausbildungsverträgen bei der Zahnärztekammer einzureichen. Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres müssen Sie sich, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch minderjährig sind, einer Nachuntersuchung unterziehen.

Die Kosten für die Untersuchung der Minderjährigen übernimmt das Land NRW.

Einstellungsuntersuchung

Darüber hinaus haben sich **alle Auszubildenden** (die Minderjährigen zusätzlich) auf der Grundlage der Bestimmungen der **Unfallverhütungsvorschrift** untersuchen zu lassen, die Kosten hierfür hat die Praxis zu übernehmen.

Abschlussuntersuchung

Scheiden die Mitarbeiter aus der Praxis aus, sind die Arbeitgeber verpflichtet eine Abschlussuntersuchung anzubieten. Dieses Angebot muss nicht zwingend angenommen werden. Spätestens jedoch beim Antritt einer neuen Stelle, sollte eine Einstellungsuntersuchung durchgeführt werden. Die Kosten für die Abschlussuntersuchung trägt der bisherige Arbeitgeber.

Fragen und Antworten in der Ausbildung

Wie lang ist überhaupt ein Arbeitstag?

Für **Minderjährige** beträgt die tägliche Arbeitszeit **(ohne Pausen)** in der Regel **8 Stunden.**

Die Arbeitszeit kann aber auch mal 8 1/2 Stunden betragen, wenn sie an einem anderen Tag in der Woche entsprechend verkürzt wird. In der Woche dürfen Jugendliche insgesamt nicht mehr als 40 Stunden beschäftigt werden.

Für minderjährige Auszubildende ist zudem die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit + Pausen) zu beachten. Die **Schichtzeit** darf **10 Stunden nicht überschreiten.**

Sind Sie bereits **volljährig,** können Sie am einzelnen Tag sowie auch in der Woche länger beschäftigt werden. Jedoch max. bis zu 10 Stunden täglich bzw. 48 Stunden in der Woche gem. Arbeitszeitgesetz.
Ein Ausgleich muss erfolgen, da innerhalb von 6 Monaten im Durchschnitt eine 40-Stunden-Woche nicht überschritten werden darf.

Wie sind die Pausenzeiten geregelt?

Pausen müssen **mindestens 15 Minuten** betragen und sind im Voraus festzulegen. Sie werden **nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.**

Pausenzeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Arbeitszeit		**Pause**
4 ½ – 6 Stunden	=	30 Minuten Pause
mehr als 6 Stunden	=	60 Minuten Pause

Die Pausen können über den Tag verteilt werden (z. B. morgens und mittags). Länger als 4 1/2 Stunden hintereinander dürfen Sie jedoch nicht ohne Pause beschäftigt werden.

Pausenzeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ab 18 Jahre)

Arbeitszeit		**Pause**
6 – 9 Stunden	=	30 Minuten Pause
mehr als 9 Stunden	=	45 Minuten Pause

Auch hier können die Pausen über den Tag verteilt werden. Volljährige Arbeitnehmer dürfen nicht länger als 6 Stunden hintereinander ohne Pause beschäftigt werden.

Gelten Berufsschultage als Arbeitszeit?

Ja, die Zeiten im Berufskolleg sind Arbeitszeit.

Beispiel:
Unterrichtzeit **Arbeitszeit**
7.50 – 13.30 Uhr = 5 Std. 40 Min.

An einem Berufsschultag in der Woche, der **mehr als 5 Unterrichtsstunden** hat, **dürfen die Auszubildenden nicht mehr in der Praxis eingesetzt werden.** Dieser Tag muss mit der durchschnittlichen Arbeitszeit (in der Regel **8 Stunden**) auf die wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet werden.

Der jeweils andere Tag wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen (s. Beispiel oben) auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Wegezeit
Der direkte Weg von der Berufsschule in die Praxis oder bei Nachmittagsunterricht von der Praxis in die Schule, gilt ebenfalls als Arbeitszeit.

Beispiel:
Unterrichtzeit **Wegezeit**
7.50 – 13.30 Uhr + 40 Min. =
Arbeitszeit
6 Std. 20 Min.

Kann der Arbeitgeber mich nach dem Berufsschulunterricht noch in der Praxis einsetzen?

Grundsatz:

Die Praxis hat Sie für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Beginnt der Unterricht vor 09.00 Uhr, dürfen berufsschulpflichtige Auszubildende vorher nicht beschäftigt werden.

Zusätzlich müssen die Ausbildenden die Auszubildenden an einem Berufsschultag in der Woche, der mehr als 5 Unterrichtsstunden hat, von der Tätigkeit in der Praxis freistellen. Dieser Tag gilt als voller Arbeitstag und wird mit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (in der Regel 8 Stunden) angerechnet.

Hinweis Berufsschulpflicht:

Sie sind verpflichtet, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.
Dies gilt bis zu Ihrem 21. Lebensjahr und darüber hinaus, wenn Sie am Berufskolleg bereits angemeldet sind.

Wie ist das mit dem Urlaub? Kann Praxisurlaub angeordnet werden?

Praxisurlaub heißt:

Die | der Ausbildende legt den Jahresurlaub fest, ggf. wird die Praxis in der Zeit komplett geschlossen.

Ja, die | der Ausbildende kann Praxisurlaub anordnen. Jedoch **soll** dabei berücksichtigt werden, dass der Urlaub **zusammenhängend** (mindestens 14 Tage) und in der Zeit der **Berufsschulferien** gegeben wird.

In **Ausnahmefällen** ist dies aus praxisinternen Gründen nicht immer möglich, so dass der Urlaub in die Schulzeit fallen kann.

Wenn Sie noch **minderjährig** sind, dürfen die Tage, an denen Sie dann die Berufsschule besuchen müssen, nicht als Urlaubstage berechnet werden.

Wieviel Urlaub steht einem zu?

Es gibt einen gesetzlichen Mindestanspruch, der von den Ausbildenden auf jeden Fall gewährt werden muss. Für volljährige Auszubildende beträgt dieser 20 Arbeitstage im Jahr nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Für Jugendliche gibt es dagegen besondere Vorschriften im Jugendarbeitsschutzgesetz.

Wer zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16, 17 oder 18 Jahre alt ist, erhält als Mindesturlaub in diesem Jahr 25, 23 bzw. 21 Arbeitstage.

Ist die Arbeitszeit auf 6 Tage verteilt, wird der Urlaub in Werktagen gewährt. Hierzu erfolgt die Umrechnung von den Arbeitstagen auf die Werktage.

im Kalenderjahr		...
Werktage	6-Tage-Woche	XX : 5 · 6
Arbeitstage	5-Tage-Woche	XX

Mit den **Arbeitstagen** wird eine 5-Tage-Woche bezeichnet (Arbeitszeit verteilt von Montag bis einschließlich Freitag)

Werktage sind bei einer 6-Tage-Woche zu gewähren (Arbeitszeit regelmäßig verteilt von Montag bis einschließlich Samstag).

Gewähren die Ausbildenden Urlaub nach dem Manteltarif, stehen den Auszubildenden 27 Arbeitstage zu.

Muss man an der Zwischenprüfung teilnehmen und wann findet diese statt?

Ja. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine zwingende Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung wirkt sich nicht auf die Abschlussprüfung aus, dient jedoch zur **Feststellung eventueller Schwächen** und bietet somit die Möglichkeit, diese rechtzeitig zu beseitigen.

Die Zwischenprüfung wird nach 1 ½ Jahren, im Frühjahr des 2. Ausbildungsjahres durchgeführt.

Muss man Arbeitskleidung tragen?

Ja. Die vom medizinischen Personal getragene Arbeitskleidung (Hose und Kasack, Kittel oder Shirt) wird anstelle oder ergänzend zur Privatkleidung bei der Arbeit getragen. Sie dient dem Schutz des Patienten und der privaten Kleidung vor Kontamination und unterscheidet auch optisch den Mitarbeiter vom Patienten.

Die Berufsbekleidung wird nicht vom Arbeitgeber bezahlt. Es sei denn, es handelt sich um Schutzbekleidung für besondere Tätigkeiten oder Praxis-T-Shirts mit Logo.

Wie ist das eigentlich mit der Hepatitis-B-Impfung?

Die | der Ausbildende hat die Pflicht, Sie über mögliche Gefahren am Arbeitsplatz und deren Vermeidung aufzuklären.

In diesem Rahmen unterrichtet er Sie auch über die Möglichkeit einer **Hepatitis-B-Impfung,** welche Sie dann z. B. bei Ihrem Hausarzt durchführen lassen können.

Die **Kosten** trägt entweder die Krankenkasse oder, wenn die Krankenkasse diese nicht übernimmt, die Zahnärztin | der Zahnarzt als Ausbildende | als Ausbildender.

Wie ist das mit dem zahnärztlichen Notdienst?

Sie können im Rahmen der Ausbildung am zahnärztlichen Notdienst teilnehmen, ganz gleich, ob Sie noch minderjährig sind oder bereits volljährig.

Die tatsächlich verbrachte Zeit während des Notdienstes in der Praxis wird anschließend in Form von Freizeit ggf. Vergütung abgegolten, wenn damit die reguläre wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird.

Werden Jugendliche am Samstag oder Sonntag im Notdienst

beschäftigt, ist zusätzlich die vorgeschriebene 5-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag in derselben Woche beizubehalten.

Jugendliche dürfen nicht zwischen 20 und 6 Uhr eingesetzt werden.

Ist eine Teilzeitausbildung möglich?

Die Teilzeitberufsausbildung bietet gerade alleinerziehenden jungen Müttern oder Vätern die Möglichkeit, ihre bereits begonnene Ausbildung abzuschließen oder eine Ausbildung trotz Betreuung eines Kindes zu beginnen.

Es kann sowohl die tägliche als auch die wöchentliche Arbeitszeit reduziert werden. Unberührt von der Kürzung bleiben die Zeiten des Berufsschulunterrichtes. Eine Verringerung der Arbeitszeit bezieht sich nur auf die Praxiszeiten.

Eine Kürzung ist bis zu 50 % möglich, so dass die Ausbildung bis auf 20 Stunden in der Woche verringert werden kann. Die Ausbildungszeit verlängert sich prozentual zur Kürzung, jedoch insgesamt höchstens um 1 ½ Jahre.

Die Teilzeitausbildung muss vor Antritt der Teilzeit bei der Zahnärztekammer beantragt werden.
Das Antragsformular kann für die gesamte Dauer der Ausbildung oder für Teilabschnitte eingereicht werden.

Kann die Ausbildung verkürzt oder verlängert werden?

Verkürzung

Unabhängig von einer Verkürzung der wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitausbildung) gibt es weitere Möglichkeiten, die Ausbildung früher zu beenden. Die Verkürzungen müssen vorher bei der Zahnärztekammer beantragt und durch diese genehmigt werden. Für die Anrechnungen ist ein gemeinsamer Antrag erforderlich, unterschrieben von den Ausbildenden und den Auszubildenden.

1. Verkürzungen zu Beginn der Ausbildung

- Zu Beginn der Ausbildung kann in den Berufsausbildungsverträgen, spätestens jedoch innerhalb des ersten Ausbildungsjahres, eine Verkürzung aufgrund des vorherigen Schulabschlusses bei der Zahnärztekammer beantragt werden.

  Mit einer Fachoberschulreife (Mittlerer Schulabschluss) oder mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife kann eine Verkürzung bis zu einem halben Jahr erfolgen.

  Mit einer Fachhochschulreife oder Abitur kann bis zu einem Jahr verkürzt werden.

- Sollte eine Vorbildung durch eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, kann diese auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Angerechnet werden je nach Berufszweig sechs oder zwölf Monate.

2. Verkürzung zum Ende der Ausbildung

Eine weitere Verkürzung kann nach zwei Jahren aufgrund guter Leistungen beantragt werden und führt zu einer sog. vorgezogenen Abschlussprüfung.

Dieser gemeinsame Antrag erfolgt mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung und setzt gute Noten in den Fächern Zahnmedizinische Assistenz und Leistungsabrechnung, sowie befriedigende Leistungen in den Fächern Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen und Praxismanagement voraus.

Die Verkürzungen können miteinander kombiniert werden.

Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die Zahnärztekammer auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung wird mit den Ausbildenden Kontakt aufgenommen.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“

gemäß Berufsbildungsgesetz

Im § 71 des Berufsbildungsgesetzes ist festgelegt, dass sog. „Zuständige Stellen“ für die Berufsbildung einzurichten sind.

Die Zahnärztekammer ist mit ihrer Abteilung „Ausbildung“ die „Zuständige Stelle“ für die Berufsbildung der Fachangestellten in diesem Bereich des Gesundheitswesens.

Die Aufgaben:

Die Ausbildungsabteilung der Zahnärztekammer hat die Aufgabe, die Durchführung zu überwachen und die Ausbildung durch Beratung aller Parteien zu fördern.

… dazu gehört zum Beispiel

- Überprüfung und Registrierung der abgeschlossenen Ausbildungsverträge
- Telefonische, schriftliche und persönliche Information bei arbeitsrechtlichen Fragen, in Konfliktsituationen zwischen den Vertragsparteien
- Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung
- Durchführung von Güteverhandlungen zwecks Schlichtung bei Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen z. B. Berufskollegs, Agenturen für Arbeit etc.

…und da kann ich mich einfach so melden?

Ja. Wir sind die für Sie „Zuständige Stelle“.

Wenn Sie also Fragen zur Ausbildung haben oder Probleme im Rahmen der Ausbildung auftreten, scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen. Wir sind für Sie da.

Sie können uns anrufen, anschreiben oder kommen persönlich vorbei.

Wir beantworten Ihre Fragen oder suchen mit Ihnen bei Problemen nach Lösungsmöglichkeiten.

Wir sichern Ihnen absolute Vertraulichkeit zu!

So können Sie uns erreichen!

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe,
Auf der Horst 29, 48147 Münster

Claudia Caulfield
☎ 0251 507 – 551
@ Claudia.Caulfield@zahnaerzte-wl.de

Ina Schmidt
Teamleiterin
☎ 0251 507 – 552
@ Ina.Schmidt@zahnaerzte-wl.de

Margit Kirchhoff
☎ 0251 507 – 553
@ Margit.Kirchhoff@zahnaerzte-wl.de

Monika Nientiedt
☎ 0251 507 – 554
@ Monika.Nientiedt@zahnaerzte-wl.de

Silke Hruschka
☎ 0251 507 – 555
@ Silke.Hruschka@zahnaerzte-wl.de

Wir sind erreichbar:

Mo, Di, Mi	8.30 – 15.45 Uhr
Do	8.30 – 15.15 Uhr
Fr	8.30 – 11.45 Uhr

Informationen und Formulare erhalten Sie auch auf unserer Internetseite:

https://www.zahnaerzte-wl.de/praxisteam/zfa-ausbildung.html

Wie finde ich einen Ausbildungsplatz?

Bewerbungen können Sie persönlich in den Zahnarztpraxen abgeben.

Adressen finden Sie auch in unserer Stellenbörse auf der Internetseite **www.zahnaerzte-wl.de** unter **Praxisteam / Praxis- und Stellenbörse**.

Oder Sie wenden sich an die Agentur für Arbeit. Auch die Tageszeitungen bringen Stellenangebote für Auszubildende.

Die Zahnärztekammer unterstützt zusätzlich kostenlos interessierte Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Projektes **„Passgenaue Besetzung“** bei der Suche eines Ausbildungsplatzes in einer Zahnarzt-, Kieferorthopädischen oder Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgischen Praxis.

Sie senden Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen:

per E-Mail:
@passgenauebesetzung@zahnaerzte-wl.de

per Post:
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Passgenaue Besetzung
Auf der Horst 29
48147 Münster

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an:

Passgenaue Besetzung
☎0251 507 – 558

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

EUROPÄISCHE UNION

PASSGENAUE BESETZUNG *Zusammen. Zukunft. Gestalten.*

Möglichkeiten der beruflichen Weiterqualifizierung durch Fortbildung

Ihre späteren Chancen im Beruf sind nicht nur abhängig von einer guten Ausbildung, sondern auch von der stetigen Bereitschaft, sich fortzubilden.

Was heute aktuell ist,
kann bereits morgen
Wissen von gestern sein.

Im Rahmen der Fortbildungen unterscheiden wir zwischen Anpassungs- und Aufstiegsfortbildungen.

Wie immer Sie sich entscheiden, wir beraten Sie gerne in allen Fragen beruflicher Aus- und Fortbildung.

Anpassungsfortbildungen

- Sie haben in der Regel eine kurze Fortbildungsdauer.
- Es erfolgt eine Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an aktuelle berufliche Anforderungen.
- Sie werden mit und ohne Prüfung abgeschlossen.
- Es erweitert sich der Einsatzrahmen für Zahnmedizinische Fachangestellte nach dem Erwerb eines sog. objektiven Kenntnisnachweises.

Dazu gehören z. B.

- Prothetische Assistenz
- Oralchirurgisch-Implantologische Assistenz
- Basiskurs Prophylaxe
- Zusatzmodule Prophylaxe
- Versiegelung von Zahnfissuren

Simone Meyer
☎ 0251 507 – 602
@ Simone.Meyer@zahnaezte-wl.de

- Röntgen und Strahlenschutzkurs gem. Strahlenschutzverordnung
- Hygienemanagement in der Zahnarztpraxis

Christel Rispeter
☎ 0251 507 – 601
@ Christel.Rispeter@zahnaezte-wl.de

- Qualitätsmanagement und -sicherung

Team IX
☎ 0251 507 – 557
@ Sabrina.Boeckers@zahnaezte-wl.de

Aufstiegsfortbildungen

- Die Fortbildung läuft über einen längeren Zeitraum.

- Es besteht die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs (höheres Gehalt | mehr Kompetenzen)

- Am Ende erfolgt eine Abschlussprüfung und die Aushändigung eines Prüfungszeugnisses.

- Durch die Aufstiegsfortbildung ändert sich die Berufsbezeichnung.

Dazu gehören

- Dentalhygieniker | in (DH)

- Zahnmedizinische | r Prophylaxeassistent | in (ZMP)

Team XI
☎ 0251 507 – 603
@ Tanja.Niehues@zahnaezte-wl.de

- Fachwirt | in für Zahnärztliches Praxismanagement

Team IX
☎ 0251 507 – 557
@ Jessica.Funke@zahnaezte-wl.de

- Betriebswirt | in im Gesundheitswesen

Dipl.-Kffr. Andrea Nettebrock
☎ 0251 507 – 556
@ Andrea.Nettebrock@zahnaerzte-wl.de

Fortbildungsprogramm

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bringt regelmäßig **Fortbildungsprogramme** heraus, die an alle Zahnarztpraxen in Westfalen-Lippe versandt werden.

Hieraus können Sie die jeweils **aktuellen Fortbildungsangebote** für Zahnarzthelfer | innen und Zahnmedizinische Fachangestellte entnehmen.

Wissen Sie eigentlich, dass ...

es vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm gibt, die sog. **Begabtenförderung**?

Die Zahnärztekammer hat hierzu weitere Richtlinien erlassen. Sie schreibt alle Absolventen an, die Ihre Berufsausbildung mit einer Note von mindestens 1,4 beendet haben und nicht älter als 25 Jahre bei Inanspruchnahme des Stipendiums sind. Diese Absolventen erhalten die Chance, sich für das Stipendium zu bewerben.
Wer ausgewählt wurde, wird über 3 Jahre gefördert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Nientiedt unter der Rufnummer ☎ 0251 507 – 554.

Infos für Berufseinsteiger

?!

Einfach
www.facebook.com/zaekwl
aufrufen, „Gefällt mir“ klicken
und nie wieder Neuigkeiten
der ZÄKWL verpassen.